S. 399 / Nr. 75 Prozessrecht (d)

BGE 54 II 399

75. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. September 1928 i.S. Schuler gegen Vormundschaftsbehörde Unterschächen.

Regeste:
ZGB Art. 377, ZivrVerhG Art. 17, OG Art. 86, 87:
Wegen Verweigerung der Überleitung der Vormundschaft an die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes des Mündels kann dieser nicht zivilrechtliche Beschwerde führen.

A. - Am 21. Juli 1928 hat der Regierungsrat des Kantons Uri die Beschwerde der Josephine Schuler gegen den Gemeinderat von Unterschächen abgewiesen, bei welchem sie vergeblich um Überleitung der über sie geführten Vormundschaft an die Behörde ihres gegenwärtigen, angeblich mit stillschweigender Billigung des Gemeinderates von Unterschächen gewählten Wohnsitzes Zürich nachgesucht hatte.
B. - Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates richtet sich die vorliegende an das Bundesgericht als Zivilbeschwerdeinstanz gerichtete Beschwerde.

Seite: 400
In Erwägung:
dass die zivilrechtliche Beschwerde des Art. %6 Ziff. 3 OG nur gegen die Entmündigung geführt und angesichts der ausdrücklichen Verweisungen auf Vorschriften des ZGB namentlich nicht aus der Verletzung des dort nicht aufgezählten Art. 377 (Abs. 2) ZGB hergeleitet werden kann, wonach, wenn ein Wechsel des Wohnsitzes des Entmündigten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgt ist, die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes übergeht,
dass freilich eine mit Art. 377 Abs. 2 ZGB inhaltlich übereinstimmende Vorschrift auch in Art. 17 ZivrVerhG enthalten ist,
dass wegen Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes die zivilrechtliche Beschwerde allgemein zugelassen ist, «mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Kantonen» (Art. 87 Ziff. 2 OG),
dass jedoch das OG die Streitigkeiten zwischen den Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone über die in Art. 377 ZGB geregelten Befugnisse und Obliegenheiten nicht als Streitigkeiten zwischen Kantonen über die Anwendung des ZivrVerhG, sondern als Streitigkeiten aus dem ZGB betrachtet (vgl. die neue Ziff. 4 des Art. 180 OG im Gegensatz zur vorangehenden Ziff. 3),
dass entsprechend auch Streitigkeiten zwischen Entmündigten und den Vormundschaftsbehörden selbst bei interkantonalem Einschlag nicht als Streitigkeiten über die Anwendung des Art. 17 ZivrVerhG, sondern ausschliesslich als Streitigkeiten über die Anwendung des ZGB anzusehen sind (entgegen GIESKER-ZELLER, Zivilrechtliche Beschwerde, S. 132 f. und 142 ff.),
dass bei dieser Betrachtungsweise die Voraussetzungen der Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde nicht erfüllt sind,
erkennt das Bundesgericht:
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten